

- Nichtamtliche Lesefassung-

Mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010)

Die Rechtsverbindlichkeit der Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert am 26. Juni 2012 (GVBl. I Nr. 14/2012, S. 227), am 12. Dezember 2012 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

**Prüfungsordnung
für den Studiengang
„Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft“
mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“
der Philipps-Universität Marburg
vom 12. Dezember 2012**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität ([Nr. 18/2013](#)) am [22.03.2013](#)

I. ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Mastergrad

II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Strukturvariante des Studiengangs
- § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 11 Praxismodule und Profilmodule
- § 12 Modulanmeldung
- § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung
- § 15 Studienleistungen

III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch
- § 21 Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungsformen
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

ANLAGEN:

- Anlage 1: exemplarische Studienverlaufspläne
- Anlage 2: Modulliste
- Anlage 3: Importmodulliste
- Anlage 4: Exportmodule
- Anlage 5: Praktikumsordnung

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend **Allgemeine Bestimmungen** genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist es, einen wissenschaftlich qualifizierten Abschluss zu erwerben, der zur selbstständigen Anwendung und Entwicklung von wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen auf dem Gebiet der Historisch-Vergleichenden Sprachwissenschaft und zum Transfer auf Problemstellungen anderer Bereiche befähigt und der aufgrund der vermittelten breit gefächerten Fachkompetenz für Sprach- und Textgeschichte Berufsfelder des systematischen Umgangs mit Sprachen und Texten eröffnet, oder er ermöglicht den Zugang zur Promotion.

(2) Im Verlauf des Studiums werden zur Erlangung der wissenschaftlichen Qualifikation Kenntnisse der Inhalte und Methoden der historisch-vergleichenden Analyse von Sprachen und Textcorpora erworben. Die Absolventen und Absolventinnen werden befähigt, Texte der alten indogermanischen Sprachen zu verstehen und zu analysieren, das zu untersuchende Sprachmaterial zu extrahieren und mit Hilfe des objektivierenden und überprüfbareren Verfahrens des historischen Sprachvergleichs auszuwerten. Die Absolventen und Absolventinnen weisen in der Masterarbeit nach, dass sie in der Lage sind, sprachliche Daten angemessen zu analysieren, zu erklären und zu präsentieren.

(3) Der Forschungsschwerpunkt der Historisch-Vergleichenden Sprachwissenschaft liegt in der Philipps-Universität im Bereich der historisch-vergleichenden Grammatik der indogermanischen Sprachen Anatoliens. Dieser spiegelt sich auch als ein Schwerpunkt in der Lehre wider.

(4) Die Absolventen und Absolventinnen besitzen Schlüsselqualifikationen in der Fähigkeit zur sprachlichen und mediengestützten Vermittlung komplexer Zusammenhänge und können diese situations- und zielgruppenadäquat einsetzen.

(5) Dadurch wird die Grundlage geschaffen für berufliche Möglichkeiten der Absolventen und Absolventinnen insbesondere im Bereich der Erwachsenenbildung, des Bibliotheks- und Verlagswesens (Print- und audiovisuelle Medien), der Kulturvermittlung und des Kulturmanagements, des Sprachunterrichts sowie der Öffentlichkeitsarbeit. Weitere Schlüsselkompetenzen auf organisatorischer und kommunikativer sowie auf geistiger Ebene (Kompetenz zur selbstständigen Erschließung neuer Wissensgebiete; selbstständige Organisation eigener Projekte; Kompetenz wissenschaftlicher Argumentation; analytische und kognitive Kompetenz) und die Fremdsprachenkenntnisse erweitern das Berufsfeld in spezifischen Sparten von Wirtschaftsunternehmen.

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Fremdsprachliche Philologien den akademischen Grad „Master of Arts“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich Sprach- und Kulturwissenschaften oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 150 Leistungspunkten erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen mindestens 150 LP ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 31.03 bei Beginn des Masterstudiums zum Sommersemester bzw. Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(3) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(4) Als besondere Zugangsvoraussetzung wird ein hoher Anteil an Fachmodulen mit Inhalten der Historisch-Vergleichenden Sprachwissenschaft (wenigstens 60 LP) verlangt.

Darüber hinaus werden Kenntnisse des Lateinischen und zweier alter indogermanischer Sprachen, darunter Sanskrit oder Altgriechisch verlangt.

Latein- und Altgriechischkenntnisse werden nachgewiesen durch:

- das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, in dem das Latinum bzw. das Graecum bescheinigt wird,
- das Zeugnis über die bestandene Ergänzungsprüfung nach der Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen vom 29. Juni 2003 (Abl. 8/2003 S. 479), in der jeweils gültigen Fassung oder
- das Zeugnis über die bestandene Sprachprüfung nach der Ordnung des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien für die Sprachprüfungen in Griechisch und Latein an der Philipps-Universität Marburg vom 21.10.2009 (Amt.Mit. 37/2010).

Der Nachweis über Sanskritkenntnisse oder Kenntnisse einer anderen alten indogermanischen Sprache werden durch den Beleg über das bestandene Modul I 1 Sanskrit im Umfang von 18 LP des Marburger Bachelorstudiengangs Historische Sprach-, Text- und Kulturwissenschaften oder durch gleichwertige Nachweise erbracht.

(5) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 3) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft“ gliedert sich in die Studienbereiche Fachkompetenz - allgemein, Fachkompetenz – indogermanische Einzelsprachen Praxis- und Profildbereich und den Abschlussbereich.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung
Fachkompetenz - allgemein		24	4 von 5, 24 LP
HVS 1: Indogermanische Phonologie	WP	6	
HVS 2: Indogermanisches Lexikon und pragmatische Kategorien	WP	6	
HVS 3: Indogermanische Morphologie	WP	6	
HVS 4: Indogermanische Syntax	WP	6	
HVS 5: Projekt	WP	6	
Fachkompetenz – indogermanische Einzelsprachen		36	
HVS 6: Hethitische Lautlehre	WP	12	
HVS 7: Hethitische Morphologie	WP	12	
HVS 8: Hethitische Wortbildung	WP	12	
HVS 9: Hethitische Syntax	WP	12	
HVS 10: Palaisch und Keilschrift-Luwisch	WP	12	
HVS 11: Hieroglyphen-Luwisch	WP	12	
HVS 12: Lykisch, Lydisch, Karisch	WP	12	
HVS 13: Aktuelle Themen der historischen Grammatik des Anatolischen	WP	12	
HVS 14: Vedisch	WP	6	
HVS 15: Iranisch	WP	6	
HVS 16: Baltisch	WP	6	
HVS 17: Slawisch	WP	6	
HVS 18: Westgermanische Sprachen	WP	6	
HVS 19: Gotisch und Alt-Isländisch	WP	6	
HVS 20: Aktuelle Themen der historischen Grammatik	WP	6	
HVS 21: Neuerscheinungen	WP	6	
Praxis- und Profildbereich		30	
HVS 22: Lehrpraktikum	WP	6	1 von 2; Jeweils unbenotet
HVS 23: Forschungspraktikum	WP	6	
HSV 26: außeruniversitäres Praktikum	WP	12	unbenotet
Importmodule gemäß Anlage 3	WP	bis zu 24 LP	
HVS 24: Recherche	PF	6	unbenotet
HVS 25: Masterarbeit	PF	24	
Summe		120	

(3) Der Bereich Fachkompetenz – allgemein umfasst insgesamt fünf Module aus denen die Studierenden vier Module (24 LP) auswählen. Der Bereich besteht aus folgenden Wahlpflichtmodulen (je 6 LP):

- HVS 1: Indogermanische Phonologie
- HVS 2: Indogermanisches Lexikon und pragmatische Kategorien
- HVS 3: Indogermanische Morphologie
- HVS 4: Indogermanische Syntax
- HVS 5: Projekt

Hier eignen sich die Studierenden vertiefte Kenntnisse in der methodischen Systematik des Fachs und in der historisch-vergleichenden Rekonstruktion der altindogermanischen Sprachen an, so dass ihnen die zentralen Erkenntnisinteressen des Fachs vertraut sind. Das Erlernen und Einüben der wissenschaftlichen Herangehensweise an die komplexe Aufgabenstellung erfolgt anhand konkreten Sprach- und Textmaterials und wird theoretisch untermauert. Die Studierenden entwickeln die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung und Entwicklung von wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen und zum Transfer auf Problemstellungen anderer Bereiche.

(4) Im Bereich Fachkompetenz – indogermanische Einzelsprachen sind Module im Umfang von insgesamt 36 LP zu absolvieren. Aus den folgenden Wahlpflichtmodulen kann gewählt werden:

- HVS 6: Hethitische Lautlehre (12 LP)
- HVS 7: Hethitische Morphologie (12 LP)
- HVS 8: Hethitische Wortbildung (12 LP)
- HVS 9: Hethitische Syntax (12 LP)
- HVS 10: Palaisch und Keilschrift-Luwisch (12 LP)
- HVS 11: Hieroglyphen-Luwisch (12 LP)
- HVS 12: Lykisch, Lydisch, Karisch (12 LP)
- HVS 13: Aktuelle Themen der historischen Grammatik des Anatolischen (12 LP)
- HVS 14: Vedisch (6 LP)
- HVS 15: Iranisch (6 LP)
- HVS 16: Baltisch (6 LP)
- HVS 17: Slawisch (6 LP)
- HVS 18: Westgermanische Sprachen (6 LP)
- HVS 19: Gotisch und Altisländisch (6 LP)
- HVS 20: Aktuelle Themen der historischen Grammatik (6 LP)
- HVS 21: Neuerscheinungen (6 LP)

Hier erwerben die Studierenden im Sinne des forschungsnahen Lernens Spezialkenntnisse in ausgewählten Gegenstandsbereichen der Historisch-Vergleichenden Sprachwissenschaft. Ein inhaltlicher Schwerpunkt des Lehrangebots liegt dabei auf der historisch-vergleichenden Grammatik der anatolischen Sprachfamilie. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, Kenntnisse und Methoden am Gegenstand anzuwenden und ihre Untersuchungsergebnisse in umfassender Form zu präsentieren.

(5) Im Bereich Praxis- und Profilbereich sind 30 LP zu erwerben. Hier ist die Absolvierung eines universitätsinternen Praktikums (6 LP) verpflichtend, wahlweise als Lehrpraktikum oder als Forschungspraktikum. Der Bereich dient desweiteren der individuellen fachlichen Profilbildung der Studierenden außerhalb der Historisch-Vergleichenden Sprachwissenschaft und der Ausbildung von Schlüsselqualifikationen.

Dazu können Wahlpflichtmodule entweder im Umfang von 24 LP aus anderen Studiengängen (Importmodule, vgl. Anlage 3) oder jeweils 12 LP in diesen Importmodulen sowie im Rahmen eines außeruniversitären Praktikums absolviert.

(6) Der Abschlussbereich (30 LP) umfasst die beiden Pflichtmodule Recherche (6 LP) und Masterarbeit (24 LP).

(7) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert.

(8) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(9) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

http://www.uni-marburg.de/fb10/iksl/sprachwissenschaft/studium/studiengaenge/VergSpra/index_html

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(10) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(2) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning-Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning-Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(4) Abweichungen von den im Learning-Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

(1) Das Lehrangebot wird in modularer Form angeboten.

(2) Entsprechend ihres Verpflichtungsgrads werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet.

Entsprechend ihrer Niveaustufen und didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

- a) Basismodule,
- b) Aufbaumodule,
- c) Vertiefungsmodule,
- d) Praxismodule, § 11 Abs. 1,
- e) Profilmodule, § 11 Abs. 3,
- f) Abschlussmodule, § 23 Abs. 1.

(3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Einem LP liegen höchstens 30 Zeitstunden Arbeitszeit einer oder eines durchschnittlichen Studierenden zugrunde.

(4) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 LP. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf hin ist Sorge zu tragen.

(5) Ein Modul umfasst 6 LP oder 12 LP. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Masterarbeit. In zu begründenden Ausnahmefällen kann von dieser Regel abgewichen werden; die Modulgröße soll dann ein Vielfaches von 3 LP betragen und 18 LP nicht überschreiten.

(6) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.

(7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.

(8) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, sind nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen zu definieren.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft“ sind interne Praxismodule im Studienbereich Praxis- und Profildbereich gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Es ist ein externes Praxismodul im Studienbereich Praxis- und Profildbereich gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, ist ein externes Praktikum durch die anderen in § 6 dieser Prüfungsordnung für den entsprechenden Bereich vorgesehenen Module zu ersetzen.

Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Zur Verbesserung der Arbeitsmarktbefähigung können Studiengänge interne und externe Praxismodule vorsehen. Externe Praxismodule sind in der Regel unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, interne Praxismodule sind in der Regel benotet. Nähere Bestimmungen zum externen Praktikum können über die Modulbeschreibung hinaus in einer Praktikumsordnung als Anlage zur Prüfungsordnung getroffen werden.

(2) Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, kann der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle vermitteln. Stattdessen oder ergänzend kann der Fachbereich gewährleisten, dass gleichwertige Module (interne Angebote) wahrgenommen werden können, die in Bezug auf die zu vermittelnden Kompetenzen und in den Bewertungsmodalitäten (benotet/unbenotet) mit dem Praktikumsmodul abgestimmt sind.

(3) Neben den fachlichen Modulen sollen die Studiengänge Profilmodule vorsehen, die der Persönlichkeitsbildung der Studierenden oder der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen. Diese Module können im Rahmen des Studiengangs oder ggf. im Rahmen anderer Studiengänge oder außerhalb von Studiengängen (z. B. im Sprachenzentrum, Hochschulrechenzentrum) absolviert werden. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Rahmen eines Profilmoduls besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare, in der Prüfungsordnung zu benennende Aktivitäten, die der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen, angerechnet werden können. Unter welchen Bedingungen Leistungen, die im Bereich der Profilmodule erbracht werden, angerechnet werden können, regelt die Prüfungsordnung. Arbeitsverhältnisse sowie Tätigkeiten, die üblicherweise als Arbeitsverhältnis angesehen werden, können nicht mit Leistungspunkten angerechnet werden.

(4) Sofern ein in Fachmodule integrierter Erwerb von Arbeitsmarkt befähigenden Kompetenzen erfolgen soll, sollte dies aus dem Titel des Moduls ersichtlich sein und der anteilige Umfang der Schlüsselqualifikationen in Leistungspunkten ausgewiesen werden.

§ 12 Modulanmeldung

(1) Für Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 8 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltung können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung sowie **§ 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(2) Die Prüfungsordnung soll Module enthalten, die Studierenden anderer Studiengänge offen stehen und 6 oder 12 LP umfassen („Exportmodule“). Diese Angebote bestehen aus einem einzelnen Basismodul oder aus aufeinander abgestimmten Modulpaketen im Umfang von insgesamt 12, 18 oder 24 Leistungspunkten. Es können auch größere Modulpakete vorgesehen werden, deren LP-Anzahl durch 6 teilbar sein muss. Bei zweisemestrigen Masterstudiengängen kann auf Ausweisung der Modulpakete im Umfang von insgesamt 18 oder 24 LP verzichtet werden. Modulteile können nicht exportiert werden. In begründeten Fällen kann ein Modulteil auch verschiedenen Modulen zugeordnet sein.

§ 15 Studienleistungen

Es gilt **§ 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird.

(2) In der Prüfungsordnung kann die Verpflichtung zur regelmäßigen Anwesenheit für Veranstaltungen geregelt werden. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Eine Anwesenheitspflicht soll nur dann formuliert werden, wenn sie zwingend erforderlich ist, um den mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerb zu gewährleisten. Der Lernerfolg der Lehrveranstaltung muss auf der Teilnahme der Studierenden beruhen und nur durch die regelmäßige Anwesenheit erzielt werden können, wie z. B. bei Laborpraktika, Übungen und Seminaren. Die verpflichtende regelmäßige Anwesenheit ist dann Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe der Leistungspunkte. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Sofern eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Der Prüfungsausschuss

kann in Härtefällen bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag, zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen, kompensiert werden kann.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt **§ 16 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat bestellt wird. Es ist zulässig, für mehrere Studiengänge einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.

(2) Wird ein Studiengang von mehreren Fachbereichen zusammen angeboten, legt die Prüfungsordnung i. d. R. fest, dass ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.

(3) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss prüfungsberechtigt sein.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.

(6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des **§ 17 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:

1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
4. Entscheidung über die Anrechnungen gemäß § 19;

5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen gemäß § 19 Abs. 7;
 6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengang- oder Studienortwechslerinnen und Studienortwechsler zur Vorlage beim Studierendensekretariat;
 7. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records und des Diploma Supplements;
 8. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;
 9. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
 10. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
 11. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung von Prüfungsleistungen und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anrechnung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 8 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anrechnungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.
- (3) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).
- (4) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des **§ 18 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 18 Abs. 2 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.
- (3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon Konvention*) bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 i. V. m. Abs. 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammen gefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden

Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studienbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 21 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 21 Prüfungen

(1) Prüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Ordnung angeboten werden. § 54 Abs. 5 HHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R. mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sieht eine Prüfungsordnung Moduleilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i. d. R. das Bestehen sämtlicher Moduleilprüfungen notwendig. Sofern die Prüfungsordnung einen Notenausgleich zwischen den Modulteilen zulässt, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Moduleilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Moduleilprüfung ist nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch einen anderen Modulteil ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. Die Prüfungsordnung kann im Falle des Notenausgleichs vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen oder keine Teilprüfung mit 0 Punkten gemäß § 28 Abs. 2 bewertet sein darf, damit das Modul bestanden ist. In der Modulliste ist die jeweilige Gewichtung der Moduleilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß Studienverlaufsplan nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Moduleilprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Moduleilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form gemäß § 22 statt. Die Form und Dauer der Modulprüfungen und ggf. Moduleilprüfungen der einzelnen Module sind in der Modulliste (Anlage 3) zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sein müssen. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer soll unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 22 der Prüfungsordnung angegeben oder, wenn möglich, für die einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert werden.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Moduleilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 24 Abs. 4 voraus.

(7) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren
- Hausarbeiten
- einer Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen
- Fachgesprächen

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Referate
- Lehrprobe

(4) Die Dauer der einzelnen Prüfungen beträgt bei Klausuren in der Regel 90 Minuten und bei mündlichen Prüfungen in der Regel 30 Minuten und bei Referaten 45 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierenden) Hausarbeiten sollen mindestens 2 Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 22 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 22 Prüfungsformen

(1) Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.

(2) Prüfungen werden absolviert als

1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesenpapieren, Berichten, Zeichnungen und Beschreibungen);

2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien; Disputationen); im Fall von Gruppenprüfungen, ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;

3. andere Prüfungsformen (z. B. in Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativer und quantitativer Analysen, Präparate).

(3) Die Prüfungsordnung soll vorsehen, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.

(4) Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min. und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min. (pro Studierender bzw. pro Studierenden) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen (90 bis 180 Stunden workload, 3 bis 6 Leistungspunkte). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 6.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Historisch-Vergleichende

Sprachwissenschaft nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs "Historisch-Vergleichenden Sprachwissenschaft" selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Sie / er weist nach, dass sie / er die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens sowie die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation sicher beherrscht, eine fortgeschrittene Fähigkeit zu eigenständiger Textproduktion besitzt, sich selbstständig neue, komplexe Wissensgebiete erschließen und auf dem aktuellen Forschungsstand verarbeiten kann sowie eine fortgeschrittene Fähigkeit besitzt, sprachliche Fakten historisch zu analysieren, zu erklären und zu präsentieren. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 24 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass Module im Umfang von 54 LP, darunter zwei Module des Bereichs Fachkompetenz – allgemein und das Modul Recherche, erfolgreich absolviert wurden.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Die Masterarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 5 Monaten angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden.

Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 23 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Masterstudiengangs. Die Masterarbeit bildet entweder ein eigenständiges Abschlussmodul oder zusammen mit einem Kolloquium oder einer Disputation ein gemeinsames Abschlussmodul.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 15 bis 30 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit ist i. d. R. als Einzelarbeit anzufertigen. Wenn die Prüfungsordnung Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulässt, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Prüfungsordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Zulassung zur Masterarbeit erfolgen kann.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit ist in der Prüfungsordnung festzulegen. Eine Verlängerung ist unbeschadet von § 26 um höchstens 20 % der Bearbeitungszeit möglich (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung); sie darf nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte führen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(8) Die Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung im In- und Ausland durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle abzugeben. Die Prüfungsordnung regelt, wie viele Exemplare und in welcher Form diese abzugeben sind. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(10) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihr bzw. ihm die Arbeit zu. Mindestens eine bzw. einer der beiden Gutachtenden soll am zuständigen Fachbereich der Philipps-Universität Marburg prüfungsberechtigt sein. Die Begutachtung soll bis längstens sechs Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.

(11) Sind beide Bewertungen entweder kleiner als 5 Punkte oder größer oder gleich 5 Punkten, wird die Bewertung der Masterarbeit durch Mittelwertbildung bestimmt. Weichen in diesem Falle die beiden Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte gemäß § 28 Abs. 2 voneinander ab, so wird der Mittelwert beider Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet; andernfalls veranlasst der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und es wird der Mittelwert aller drei Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet. Ist eine der Bewertungen kleiner als 5 Punkte und die andere größer oder gleich 5 Punkten, so veranlasst der Prüfungsausschuss ebenfalls ein weiteres Gutachten. Die Bewertung der Abschlussarbeit entspricht dann dem Median der drei Gutachten.¹

(12) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Beinhaltet das Abschlussmodul ein Kolloquium oder eine Disputation, so kann auch diese Prüfung einmal wiederholt werden. § 30 Abs. 2 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Ist die Masterarbeit gemeinsam mit einer weiteren Prüfung Bestandteil eines Abschlussmoduls, so ist ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit nicht zulässig. Ein Notenausgleich des Kolloquiums oder der Disputation kann gemäß § 21 Abs. 3 vorgesehen werden.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

¹ Der Median ist derjenige Punktwert, der in der Mitte steht, wenn die drei Bewertungen nach der Größe geordnet werden. Beispiel 1: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 10 Punkte: Median=10 Punkte; Beispiel 2: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 7 Punkte: Median=7 Punkte; Beispiel 3: Bewertungen von 4 und 5 Punkten, Drittgutachterin 5 Punkte: Median=5 Punkte.

(6) Für eine nicht bestandene Prüfung wird eine Anmeldung von Amts wegen für den Folgetermin vorgenommen. § 27 bleibt unberührt.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer

Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Module Lehrpraktikum, Forschungspraktikum, Außeruniversitäres Praktikum und Recherchemodul werden abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 28 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:
§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
 (1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.
 (2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a) Punkte	(b) Bewertung im traditionellen Notensystem	(c) Note in Worten	(d) Definition
15	0,7	sehr gut	eine hervorragende Leistung
14	1,0		
13	1,3		
12	1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
11	2,0		
10	2,3		
9	2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
8	3,0		
7	3,3		
6	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	4,0		
4	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
3			
2			
1			
0			

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 21 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.
 (4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.
 (5) Abweichend von Abs. 2 werden externe Praxismodule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass neben den externen Praxismodulen weitere Module nicht mit Punkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Gesamtumfang der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewerteten Module soll auf höchstens 20 % der im Rahmen des Studiengangs insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beschränkt sein.
 (6) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 5 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die

Gesamtbewertung der Masterprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

(a) Durchschnitts- Punktwert	(b) Dezimalnote	(c) Bewertung
14,9 – 15,0	0,7	
14,6 – 14,8	0,8	ausgezeichnet
14,3 – 14,5	0,9	
13,9 – 14,2	1,0	
13,6 – 13,8	1,1	
13,3 – 13,5	1,2	sehr gut
13,0 – 13,2	1,3	
12,7 – 12,9	1,4	
12,5 – 12,6	1,5	
12,2 – 12,4	1,6	
11,9 – 12,1	1,7	
11,6 – 11,8	1,8	
11,3 – 11,5	1,9	
10,9 – 11,2	2,0	gut
10,6 – 10,8	2,1	
10,3 – 10,5	2,2	
10,0 – 10,2	2,3	
9,7 – 9,9	2,4	
9,5 – 9,6	2,5	
9,2 – 9,4	2,6	
8,9 – 9,1	2,7	
8,6 – 8,8	2,8	
8,3 – 8,5	2,9	
7,9 – 8,2	3,0	befriedigend
7,6 – 7,8	3,1	
7,3 – 7,5	3,2	
7,0 – 7,2	3,3	
6,7 – 6,9	3,4	
6,5 – 6,6	3,5	
6,2 – 6,4	3,6	
5,9 – 6,1	3,7	
5,6 – 5,8	3,8	ausreichend
5,3 – 5,5	3,9	
5,0 – 5,2	4,0	

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, die zuerst abgeschlossen wurden; sofern mehrere Module im selben Semester absolviert werden, zählen die notenbesseren. Die Prüfungsordnung kann von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen. Wenn ein einzelnes Modul nicht nur zum Erreichen, sondern zu einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Leistungspunkte führt, so wird dieses Modul nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.

(8) Die Gesamtbewertung wird in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen / ECTS umgesetzt. Modulprüfungen können ebenfalls entsprechend umgesetzt werden. Hierzu werden die Punkte als relativer ECTS-Grad angegeben, der den Rang innerhalb einer Vergleichsgruppe angibt, die die jeweilige Prüfung bestanden hat:

A = ECTS-Grad der besten 10 %
 B = ECTS-Grad der nächsten 25 %
 C = ECTS-Grad der nächsten 30 %
 D = ECTS-Grad der nächsten 25 %
 E = ECTS-Grad der nächsten 10 %

Nicht bestandene Prüfungen werden wie folgt bewertet:

FX / F = nicht bestanden

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 8 Satz 1 (Masterarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 33 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 33 Zeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Module mit erzielten Punkten und Leistungspunkten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Punkte sowie die Gesamtbewertung in Punkten sowie als Benotung gemäß § 28 Abs. 6 anzugeben.

(2) Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Masterzeugnis Studienschwerpunkte ausgewiesen werden.

(3) Sieht die Prüfungsordnung die Gruppierung von Modulen zu inhaltlich abgegrenzten Bereichen und/oder Wahlfächern sowie deren Ausweis im Zeugnis vor, so wird die Bewertung des Bereichs gemäß § 28 Abs. 6 in Punkten und als numerische Note angegeben.

(4) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung erteilt, welche die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(6) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 34 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg versehen.

(2) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 35 Diploma Supplement

Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Nach Abschluss des Studiums wird eine Datenabschrift zusammen mit dem Zeugnis, der Urkunde und dem Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Prüfungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Masterarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) vom 16.01.2008 außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2013/14 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung vom 16.01.2008 bis spätestens zum Sommersemester 2016 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

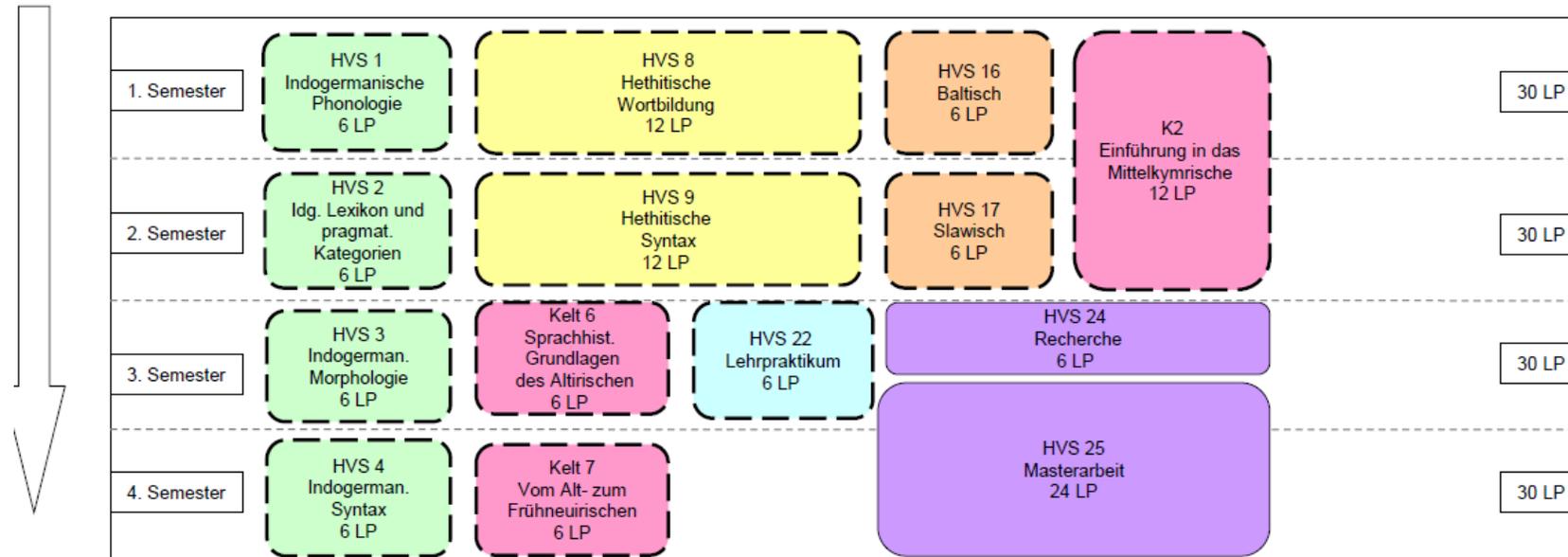
Marburg, den 20.03.2013

gez.

i. V. Prof. Dr. Isabel Zollna
Prodekanin des Fachbereichs
Fremdsprachliche Philologien
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1: exemplarische Studienverlaufspläne

Studienverlaufsplan
 -Master Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft
 -Beginn zum **Wintersemester**-



Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
Wahlpflichtmodule:						

Studienverlaufsplan
 -Master Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft
 -Beginn zum **Sommersemester**-



1. Semester	HVS 2 Idg. Lexikon u. pragmat. Kategorien 6 LP	HVS 9 Hethitische Syntax 12 LP	HVS 17 Slawisch 6 LP	Kelt 6 Sprachhist. Grundlagen des Altirischen 6 LP	30 LP
2. Semester	HVS 3 Indogerman. Morphologie 6 LP	HVS 10 Palaisch und Keilschrift-Luwisch 12 LP	K2 Einführung in das Mittelkymrische 12 LP	HVS 18 Westgermanische Sprachen 6 LP	30 LP
3. Semester	HVS 4 Indogermanische Syntax 6 LP	HVS 22 Lehrpraktikum 6 LP		HVS 24 Recherche 6 LP	30 LP
4. Semester	HVS 1 Indogermanische Phonologie 6 LP	Kelt 9 Sprachl. Kontakte d. Inselkeltischen 6 LP	HVS 25 Masterarbeit 24 LP		30 LP

Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	
Wahlpflichtmodule:						
	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <u>Englischer Modultitel</u>	LP	Verpflichtungs- grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>(Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil)</i>						
HVS 1 Indogermanische Phonologie <i>Indo-European Phonology</i>	6	Wahlpflicht	Ver- tiefungs- modul	Rekonstrukt der urindogermanischen Phonologie und ihrer Entwicklung zu den wichtigsten Einzelsprachen. Allgemeinsprachwissenschaftliche Grundlagen der modernen phonologischen Forschung. Fertigkeiten in der Analyse von Primär- und Sekundärquellen. Fähigkeit zur mündlichen wissenschaftlichen Diskussion und zur Darstellung komplexer Sachverhalte in schriftlicher Form (Textproduktion).	Keine.	Studienleistung: 4 Kurzreferate Modulprüfung: Hausarbeit
HVS 2 Indogermanisches Lexikon und pragmatische Kategorien <i>Lexicon and Pragmatic Categories of Indo-European</i>	6	Wahlpflicht	Ver- tiefungs- modul	Rekonstrukt der urindogermanischen pragmatischen Kategorien und des Lexikons und ihrer Entwicklung zu den wichtigsten Einzelsprachen. Allgemeinsprachwissenschaftliche Grundlagen der modernen lexikologischen und pragma-linguistischen Forschung. Fertigkeiten in der Analyse von Primär- und Sekundärquellen. Fähigkeit zur mündlichen wissenschaftlichen Diskussion und zur Darstellung komplexer Sachverhalte in schriftlicher Form (Textproduktion).	Keine.	Studienleistung: 4 Kurzreferate Modulprüfung: Hausarbeit
HVS 3 Indogermanische Morphologie <i>Indo-European Morphology</i>	6	Wahlpflicht	Ver- tiefungs- modul	Rekonstrukt der urindogermanischen Morphologie und ihrer Entwicklung zu den wichtigsten Einzelsprachen. Allgemeinsprachwissenschaftliche Grundlagen der modernen morphologischen Forschung. Fertigkeiten in der Analyse von Primär- und Sekundärquellen. Fähigkeit zur mündlichen wissenschaftlichen Diskussion und zur Darstellung komplexer Sachverhalte in schriftlicher Form (Textproduktion).	Keine.	Studienleistung: 4 Kurzreferate Modulprüfung: Klausur
HVS 4 Indogermanische Syntax <i>Indo-European Syntax</i>	6	Wahlpflicht	Ver- tiefungs- modul	Rekonstrukt der urindogermanischen Syntax und ihrer Entwicklung zu den wichtigsten Einzelsprachen. Allgemeinsprachwissenschaftliche Grundlagen der modernen syntaktischen Forschung. Fertigkeiten in der Analyse von Primär- und Sekundärquellen. Fähigkeit zur mündlichen wissenschaftlichen Diskussion und zur Darstellung komplexer Sachverhalte in schriftlicher Form (Textproduktion).	Keine.	Studienleistung: 4 Kurzreferate Modulprüfung: Hausarbeit
HVS 5 Projekt <i>Research Project</i>	6	Wahlpflicht	Ver- tiefungs- modul	Durchführung eines betreuten Projekts in Form einer Untersuchung synchroner sprachlicher Daten oder einer Edition anhand von Handschriften. Einübung der Anwendung der methodischen Grundlagen sprachwissenschaftlicher bzw. philologischer Forschung und Erwerb eines sicheren Umgangs mit Basismaterial.	Keine.	Modulprüfung: Hausarbeit

HVS 6	12	Wahlpflicht	Aufbau-modul	Wiedergabe des synchronen phonologischen Systems durch die hethitische Keilschrift. Hethitische historische Lautlehre. Textlektüre. Fähigkeit zur Anwendung der philologischen und sprachwissenschaftlichen Methoden und Verfahren auf dem Gebiet der synchronen bzw. diachronen Phonologie des Hethitischen. Sprach- und Lesekompetenz im Hethitischen. Fähigkeit zur Textinterpretation. Fähigkeit zur mündlichen und multi-medialen Präsentation komplexer Sachverhalte und zur wissenschaftlichen Diskussion.	Kenntnisse des Hethitischen im Umfang von mindestens 6 LP; Nachweis des erfolgreichen Abschlusses von Modul S5 des Marburger Bachelorstudiengangs Historische Sprach-, Text- und Kulturwissenschaften oder gleichwertige Nachweise.	Studienleistung: Schriftliche Übersetzung Modulprüfung: Referat
HVS 7	12	Wahlpflicht	Aufbau-modul	Hethitische synchrone und diachrone Morphologie. Textlektüre. Fähigkeit zur Anwendung der philologischen und sprachwissenschaftlichen Methoden und Verfahren auf dem Gebiet der synchronen bzw. diachronen Morphologie des Hethitischen. Sprach- und Lesekompetenz im Hethitischen. Fähigkeit zur Textinterpretation. Fähigkeit zur mündlichen und multi-medialen Präsentation komplexer Sachverhalte und zur wissenschaftlichen Diskussion.	Kenntnisse des Hethitischen im Umfang von mindestens 6 LP; Nachweis des erfolgreichen Abschlusses von Modul S5 des Marburger Bachelorstudiengangs Historische Sprach-, Text- und Kulturwissenschaften oder gleichwertige Nachweise.	Studienleistung: Schriftliche Übersetzung Modulprüfung: Referat
HVS 8	12	Wahlpflicht	Aufbau-modul	Hethitische synchrone und diachrone Derivationsmorphologie. Textlektüre. Fähigkeit zur Anwendung der philologischen und sprachwissenschaftlichen Methoden und Verfahren auf dem Gebiet der synchronen bzw. diachronen Derivationsmorphologie des Hethitischen. Sprach- und Lesekompetenz im Hethitischen. Fähigkeit zur Textinterpretation. Fähigkeit zur mündlichen und multi-medialen Präsentation komplexer Sachverhalte und zur wissenschaftlichen Diskussion.	Kenntnisse des Hethitischen im Umfang von mindestens 6 LP; Nachweis des erfolgreichen Abschlusses von Modul S5 des Marburger Bachelorstudiengangs Historische Sprach-, Text- und Kulturwissenschaften oder gleichwertige Nachweise.	Studienleistung: Schriftliche Übersetzung Modulprüfung: Referat
HVS 9	12	Wahlpflicht	Aufbau-modul	Hethitische synchrone und diachrone Syntax. Textlektüre. Fähigkeit zur Anwendung der philologischen und sprachwissenschaftlichen Methoden und Verfahren auf dem Gebiet der synchronen bzw. diachronen Morphologie des Hethitischen. Sprach- und Lesekompetenz im Hethitischen. Fähigkeit zur Textinterpretation. Fähigkeit zur mündlichen und multi-medialen Präsentation komplexer Sachverhalte und zur wissenschaftlichen Diskussion.	Kenntnisse des Hethitischen im Umfang von mindestens 6 LP; Nachweis des erfolgreichen Abschlusses von Modul S5 des Marburger Bachelorstudiengangs Historische Sprach-, Text- und Kulturwissenschaften oder gleichwertige Nachweise.	Studienleistung: Schriftliche Übersetzung Modulprüfung: Referat
HVS 10	12	Wahlpflicht	Aufbau-modul	Synchrone und diachrone Grammatik des Palaischen und Keilschrift-Luwischen. Textlektüre. Fähigkeit zur Anwendung der philologischen und sprachwissenschaftlichen Methoden und Verfahren auf dem Gebiet der synchronen bzw. diachronen Grammatik des Palaischen und Keilschrift-Luwischen. Sprach- und Lesekompetenz in anatolischen Einzelsprachen. Fähigkeit zur Textinterpretation. Fähigkeit zur mündlichen und multi-medialen Präsentation komplexer Sachverhalte und zur wissenschaftlichen Diskussion.	Kenntnisse des Hethitischen im Umfang von mindestens 6 LP; Nachweis des erfolgreichen Abschlusses von Modul S5 des Marburger Bachelorstudiengangs Historische Sprach-, Text- und Kulturwissenschaften oder gleichwertige Nachweise.	Studienleistung: Schriftliche Übersetzung Modulprüfung: Referat

HVS 11	12	Wahlpflicht	Aufbau- modul	Synchrone und diachrone Grammatik des Hieroglyphen-Luwischen. Textlektüre. Fähigkeit zur Anwendung der philologischen und sprachwissenschaftlichen Methoden und Verfahren auf dem Gebiet der synchronen bzw. diachronen Grammatik des Hieroglyphen-Luwischen. Sprach- und Lesekompetenz in anatolischen Einzelsprachen. Fähigkeit zur Textinterpretation. Fähigkeit zur mündlichen und multi-medialen Präsentation komplexer Sachverhalte und zur wissenschaftlichen Diskussion.	Kenntnisse des Hethitischen im Umfang von mindestens 6 LP; Nachweis des erfolgreichen Abschlusses von Modul S5 des Marburger Bachelorstudiengangs Historische Sprach-, Text- und Kulturwissenschaften oder gleichwertige Nachweise.	Studienleistung: Schriftliche Übersetzung Modulprüfung: Referat
HVS 12	12	Wahlpflicht	Aufbau- modul	Synchrone und diachrone Grammatik des Lykischen, Lydischen und Karischen. Textlektüre. Fähigkeit zur Anwendung der philologischen und sprachwissenschaftlichen Methoden und Verfahren auf dem Gebiet der synchronen bzw. diachronen Grammatik des Lykischen, Lydischen und Karischen. Sprach- und Lesekompetenz in anatolischen Einzelsprachen. Fähigkeit zur Textinterpretation. Fähigkeit zur mündlichen und multi-medialen Präsentation komplexer Sachverhalte und zur wissenschaftlichen Diskussion.	Keine.	Studienleistung: Schriftliche Übersetzung Modulprüfung: Referat
HVS 13	12	Wahlpflicht	Aufbau- modul	Ausgewählte Themen der historischen Grammatik des Anatolischen Fähigkeit zur Anwendung der philologischen und sprachwissenschaftlichen Methoden und Verfahren auf dem Gebiet der synchronen bzw. diachronen Grammatik der anatolischen Sprachen. Sprach- und Lesekompetenz in anatolischen Einzelsprachen. Fähigkeit zur Textinterpretation. Fähigkeit zur mündlichen und multi-medialen Präsentation komplexer Sachverhalte und zur wissenschaftlichen Diskussion.	Kenntnisse des Hethitischen im Umfang von mindestens 6 LP; Nachweis des erfolgreichen Abschlusses von Modul S5 des Marburger Bachelorstudiengangs Historische Sprach-, Text- und Kulturwissenschaften oder gleichwertige Nachweise..	Studienleistung: Schriftliche Übersetzung Modulprüfung: Referat
HVS 14	6	Wahlpflicht	Basis- modul	Synchrone Grammatik des Vedischen. Entwicklung vom rekonstruierten Urindogermanischen zum Vedischen. Textlektüre. Fähigkeit zur Anwendung der philologischen und sprachwissenschaftlichen Methoden und Verfahren auf dem Gebiet der synchronen bzw. diachronen Grammatik des Vedischen. Sprach- und Lesekompetenz. Fähigkeit zur Textinterpretation..	Keine.	Studienleistung: Referat Modulprüfung: Mündliche Prüfung
HVS 15	6	Wahlpflicht	Basis- modul	Synchrone Grammatik des Awestischen und Altpersischen. Entwicklung vom rekonstruierten Urindogermanischen zum Awestischen und Altpersischen. Textlektüre. Fähigkeit zur Anwendung der philologischen und sprachwissenschaftlichen Methoden und Verfahren auf dem Gebiet der synchronen bzw. diachronen Grammatik des Awestischen und Altpersischen. Sprach- und Lesekompetenz. Fähigkeit zur Textinterpretation.	Keine.	Studienleistung: Referat Modulprüfung: Mündliche Prüfung
HVS 16	6	Wahlpflicht	Basis- modul	Synchrone Grammatik des Baltischen. Entwicklung vom rekonstruierten Urindogermanischen zum Baltischen. Textlektüre.	Keine.	Studienleistung: Referat

<u>The Baltic Languages</u>				Fähigkeit zur Anwendung der philologischen und sprachwissenschaftlichen Methoden und Verfahren auf dem Gebiet der synchronen bzw. diachronen Grammatik des Baltischen. Sprach- und Lesekompetenz. Fähigkeit zur Textinterpretation.		Modulprüfung: Mündliche Prüfung
HVS 17 Slawisch_ <u>The Slavonic Languages</u>	6	Wahlpflicht	Basis-modul	Synchrone Grammatik des Slawischen. Entwicklung vom rekonstruierten Urindogermanischen zum Slawischen. Textlektüre. Fähigkeit zur Anwendung der philologischen und sprachwissenschaftlichen Methoden und Verfahren auf dem Gebiet der synchronen bzw. diachronen Grammatik des Slawischen. Sprach- und Lesekompetenz. Fähigkeit zur Textinterpretation.	Keine.	Studienleistung: Referat Modulprüfung: Mündliche Prüfung
HVS 18 Westgermanische Sprachen_ <u>The West Germanic Languages</u>	6	Wahlpflicht	Basis-modul	Synchrone Grammatik westgermanischer Sprachen. Entwicklung vom rekonstruierten Urindogermanischen zu den westgermanischen Einzelsprachen. Textlektüre. Fähigkeit zur Anwendung der philologischen und sprachwissenschaftlichen Methoden und Verfahren auf dem Gebiet der synchronen bzw. diachronen Grammatik der westgermanischen Sprachen. Sprach- und Lesekompetenz. Fähigkeit zur Textinterpretation.	Keine.	Studienleistung: Referat Modulprüfung: Mündliche Prüfung
HVS 19 Gotisch und Altisländisch_ <u>Gothic and Old Norse</u>	6	Wahlpflicht	Basis-modul	Synchrone Grammatik des Gotischen und Altisländischen. Entwicklung vom rekonstruierten Urindogermanischen zum Gotischen und Altisländischen. Textlektüre. Fähigkeit zur Anwendung der philologischen und sprachwissenschaftlichen Methoden und Verfahren auf dem Gebiet der synchronen bzw. diachronen Grammatik des Gotischen und Altisländischen. Sprach- und Lesekompetenz. Fähigkeit zur Textinterpretation.	Keine.	Studienleistung: Referat Modulprüfung: Mündliche Prüfung
HVS 20 Aktuelle Themen der historischen Grammatik_ <u>Current Trends in Historical Linguistics</u>	6	Wahlpflicht	Basis-modul	Entwicklung vom rekonstruierten Urindogermanischen zu den Einzelsprachen. Lektüre wissenschaftlicher Sekundärliteratur zu aktuellen Themen des Sprachvergleichs und der Rekonstruktion. Fähigkeit zur kritischen Lektüre wissenschaftlicher Literatur.	Grundkenntnisse der Historisch-Vergleichenden Sprachwissenschaft.	Studienleistung: Referat Modulprüfung: Mündliche Prüfung
HVS 21 Neuerscheinungen_ <u>Recent Publications</u>	6	Wahlpflicht	Basis-modul	Entwicklung vom rekonstruierten Urindogermanischen zu den Einzelsprachen. Lektüre von Neuerscheinung wissenschaftlicher Sekundärliteratur zu verschiedenen Themen des Sprachvergleichs und der Rekonstruktion. Fähigkeit zur kritischen Lektüre wissenschaftlicher Literatur.	Grundkenntnisse der Historisch-Vergleichenden Sprachwissenschaft.	Studienleistung: Referat Modulprüfung: Mündliche Prüfung
HVS 22 Lehrpraktikum_ <u>Academic Internship</u>	6	Wahlpflicht	Praxis	Angeleitete Vorbereitung eines nicht-curricularen Tutoriums für B.A.-Studierende des 1. oder 2. Studienjahrs zu den Inhalten des Fachs (im Team und unter Betreuung). Erste Erfahrungen im Erteilen akademischen Unterrichts. Erwerb von Lehrkompetenz. Moderationskompetenz.	Keine.	Das Modul ist unbenotet. Modulprüfung: Lehrprobe
HVS 23 Forschungspraktikum_ <u>Research Internship</u>	6	Wahlpflicht	Praxis	Eigenständige Durchführung eines betreuten Projekts in Form einer sprachhistorischen Untersuchung	Keine.	Das Modul ist unbenotet. Modulprüfung: Fachgespräch
HVS 24 Recherche	6	Pflicht	Abschluss	Selbstständige Lektüre wissenschaftlicher Sekundärliteratur zu einem Thema der Historisch-Vergleichenden Sprachwissenschaft in Absprache mit und unter Betreuung	Keine.	Das Modul ist unbenotet. Modulprüfung:

<u>Preparatory Research Exercises</u>				durch einen Fachvertreter oder eine Fachvertreterin. Hausarbeit mit einer zusammenfassenden Beurteilung der rezipierten Literatur und der Darstellung eines möglichen thematischen Rahmens der Masterarbeit. Organisationskompetenz im wissenschaftlichen Arbeiten.		Fachgespräch
HVS 25 Masterarbeit <u>Master Thesis</u>	24	Pflicht	Abschluss	Selbstständige wissenschaftliche Bearbeitung eines Problems aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs "Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft" auf aktuellem Forschungsstand.	Erfolgreiche Absolvierung von Modulen im Umfang von 54 LP, darunter zwei Module des Bereichs Fachkompetenz - allgemein und das Modul "Recherche"	Modulprüfung: Masterarbeit
HVS 26 Außeruniversitäres Praktikum <u>External Internship</u>	12	Wahlpflicht	Praxis	Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem berufsrelevanten Einsatzgebiet, z.B. Erwachsenenbildung, Bibliotheks- und Verlagswesen (Print- und audiovisuelle Medien), Kulturmanagement und Öffentlichkeitsarbeit, mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte: innerbetriebliche Kommunikation, interkulturelle Kommunikation und, Sprachdatenverarbeitung, Sprachunterricht.	Keine.	Ableisten eines mindestens 6wöchigen Praktikums. Das Modul ist unbenotet. Modulprüfung: Praktikumsbericht

Anlage 3: Importmodulliste

Im Studienbereich Praxis- und Profildbereich erwerben Studierende im Masterstudiengang Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen.

Dabei können die Studierenden insgesamt bis zu 24 LP erwerben. Diese können im Rahmen ihrer Profilentwicklung aus einem Modul / aus Modulen eines / aus zwei / eines oder mehrerer in der nachfolgenden Tabelle der genannten Bereiche / Studiengänge erworben werden.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 21 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

I.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende StPO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

verwendbar für	Praxis- und Profildbereich	
Angebot aus der Lehreinheit	(Wahlpflicht) 24 LP Indologie	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.A. Historische Sprach-, Text- und Kulturwissenschaften (HSTK)	I1 Sanskrit	18
	I2 Hindi	18
	I3 Tibetisch	18
	I4 Pali	12
	I5 Einführung in die Indologie	12

	I6 Lektüre altindischer Texte	12
	I7 Hindi-Lektüre und -Konversation	12
	I8 Tibetisch-Lektüre	12
	I9 Prakrit	12
	I10 Einführung in die Buddhismuskunde	12
	I11 Tibetische Landeskunde und Kulturgeschichte	12
	I12 Zentrale Themen der indischen Kulturgeschichte	6
M.A. Indologie	MI 1 Handschriftenkunde	6
	MI 2 Textkritik und Editionstechnik	6
	MI 3 Indische Literatur 1 (Kāvya)	6
	MI 4 Indische Literatur 2 (Śāstra)	6
	MI 5 Indische Philosophie 1	6
	MI 6 Indische Philosophie 2	6
	MI 7 Indische Religionen 1	6
	MI 8 Indische Religionen 2	6
	MI 9 Indo-Tibetologie 1	6
	MI 10 Indo-Tibetologie 2	6
	MI 11 Mittelindisch	12
	MI 12 Hindi	12
	MI 13 Tibetisch	12
verwendbar für	Praxis- und Profildbereich (Wahlpflicht) 24 LP	
Angebot aus der Lehreinheit	Klassische Philologie	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.A. Historische Sprach-, Text- und Kulturwissenschaften (HSTK)	G1 Einführung in die griechische Sprache	18
	G2 Basismodul Griechische Literatur I	6
	G3 Basismodul Griechische Literatur II	6
	G4 Antike Philosophie und Literaturtheorie und ihre Rezeption in Europa	6
	G5 Aufbaumodul Griechische Literatur I	12
	G6 Aufbaumodul Griechische Literatur II	12
	G7 Aufbaumodul Antike Philosophie und Literaturtheorie	12
	G8 Rede, Rhetorik und Kommunikation	12
	G9 Die antike Geschichtsschreibung und die Entstehung des modernen politischen und historischen Denkens	12
	G10 Aufbaumodul Griechische Sprache	12
	G11 Vertiefungsmodul Griechische Sprache	12

	L1 Basismodul Lateinische Philologie	12
	L2 Aufbaumodul Lateinisches Textverständnis	12
	L3 Aufbaumodul Lateinische Sprache	12
	L4 Aufbaumodul: Rhetorik und Kommunikation in der alten Welt	12
	L5 Aufbaumodul Lateinische Dichtung	12
	L6 Aufbaumodul: Philosophie und Politische Theorie in Rom	12
	L7 Aufbaumodul: Geschichtsschreibung	12
	L8 Aufbaumodul: Spätantike und frühes Christentum	12
	L9 Vertiefungsmodul Lateinische Sprache	12
M.A. Klassische Philologie	KlassPh 01 Lateinische Literatur I	6
	KlassPh 02 Griechische Literatur I	6
	KlassPh 03 Lateinische Literatur II	6
	KlassPh 04 Griechische Literatur II	6
	KlassPh 05 Lateinische Literatur III	6
	KlassPh 06 Griechische Literatur III	6
	KlassPh 08 Lateinische Sprache I	6
	KlassPh 09 Griechische Sprache I	6
	KlassPh 10 Lateinische Sprache II	6
	KlassPh 11 Griechische Sprache II	6
	KlassPh 12 Lateinische Sprache III	6
	KlassPh 13 Griechische Sprache III	6
Nebenfach: Die Antike in Europa	G3 Ästhetik und Literaturtheorie der Antike und ihre Rezeption in Europa	6
	G4 Einführung in die griechische und römische Philosophie	6
	P1 Homer, Vergil und die Formen des Erzählens in Europa (Einführung)	6
	P2 Homer, Vergil und die Formen des Erzählens in Europa (Vertiefung)	12
	P3 Die antike und moderne Tragödie und Komödie und das ästhetische Denken Europas (Einführung)	6
	P4 Die antike und moderne Tragödie und Komödie und das ästhetische Denken Europas (Vertiefung)	12
	P5 Die antike und moderne Philosophie und das wissenschaftliche Denken Europas (Einführung)	6
	P6 Die antike und moderne Philosophie und das wissenschaftliche Denken Europas (Vertiefung)	12
B.A. Europäische Literaturen	RA 4 Sprachliche Vertiefung Latein	6
	GA 4 Sprachliche Vertiefung Griechisch	6

verwendbar für	Praxis- und Profildbereich (Wahlpflicht) 24 LP
Angebot aus der Lehreinheit	Vergleichende Sprachwissenschaft

Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP	
B.A. Historische Sprach-, Text- und Kulturwissenschaften (HSTK)	S1 Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft: Altindisch	12	
	S2 Textsorte und Sprachform: Griechische Sprachgeschichte	12	
	S3 Keltische Sprachwissenschaft	12	
	S4 Geschichte alter Sprachen: Latein	12	
	S5 Einführung in das Hethitische	6	
	S6 Aktuelle Themen der Historisch-Vergleichenden Sprachwissenschaft	12	
	S7 Sprachzweige und Sprachgruppen im Indogermanischen: Baltisch und Slawisch	12	
	S8 Von den Anfängen bis zur Gegenwart: Die germanischen Sprachen	12	
	S9 Vedisch und Iranisch	12	
	S10 Einführung in die hethitische Sprachgeschichte	12	
	S11 Einführung in die hethitische Sprachwissenschaft	12	
	S12 Luwisch und Palaisch	12	
	S13 Lykisch, Lydisch und die anatolische Sprachwissenschaft	12	
	S14 Hethitische Texte	6	
	S15 Texte zur hethitischen Religion	12	
	S16 Hethitische Erzähltexte	12	
	S17 Texte zur hethitischen Sozialgeschichte	12	
	S18 Texte zur hethitischen Geschichte	12	
	K1 Einführung in das Altirische	12	
	K2 Einführung in das Mittelkymrische	12	
	K3 Lektüre mittelalterlicher irischer Texte	12	
	K4 Lektüre mittelkymrischer Texte	12	
	K5 Einführung in die Keltologie	12	
	K6 Einführung in die mittelalterliche Literatur Irlands	12	
	K7 Einführung in die mittelalterlichen/frühneuzeitlichen Literaturen von Wales, Cornwall und der Bretagne	12	
	K8 Keltizität	12	
	K9 Altirische Texte	6	
	K10 Mittelkymrische Texte	6	
	M.A. Keltologie	Kelt 1 Theorie und Praxis der literarischen Analyse	12
		Kelt 2 Probleme der Texterschließung und Textedition	12
Kelt 3 Der europäische Kontext der mittelalterlichen inselkeltischen Literaturen		12	
Kelt 4 Gattungen der mittelalterlichen inselkeltischen Literaturen		12	
Kelt 6 Sprachhistorische Grundlagen des Altirischen		6	
Kelt 7 Vom Mittel- zum Frühneuiriischen		6	

	Kelt 8 Syntax und Pragmatik der inselkeltischen Sprachen	6
	Kelt 9 Sprachliche Kontakte des Inselkeltischen	6
	Kelt 19 Interpretationen mittelalterlicher inselkeltischer Texte	6
	Kelt 20 Mittelalterliche inselkeltische Texte und ihr europäischer Kontext	6
	Kelt 21 Textsorten der mittelalterlichen inselkeltischen Kulturen	6
	Kelt 22 Mittelalterliche irische und kymrische Texte	12
	Kelt 23 Mittelalterliche irische Texte	12
	Kelt 24 Mittelalterliche kymrische Texte	12

verwendbar für	Studienbereich, Praxis- und Profildbereich (Wahlpflicht) 24 LP	
Angebot aus der Lehreinheit	Name der Lehreinheit: Evangelische Theologie	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Evangelische Theologie	Die Bibel und ihre Rezeption in der Kultur	6
	Biblisches Hebräisch	12
	Einführung in die Kirchengeschichte A	6
	Einführung in die Systematische Theologie/Sozialethik	6
	Einführung in die Religionsgeschichte	6
	Umwelt der Bibel	6
	Ökumenische und interkulturelle Theologie	6
	Sprachen und Literaturen des Christlichen Orients	6
	Religionsphilosophie	6
	Ausgewählte Themen der Sozialethik	6
	Bioethik	6
	Geschlechterforschung in der Theologie	6
	Religion in Kirchenbau, Kunst der Gegenwart und Medien I	6
	Religion in Kirchenbau, Kunst der Gegenwart und Medien II	6
	Religions- und Kulturgeschichte des Islam	6
Ausgewählte Themen der Religionsgeschichte und Religionswissenschaft	6	

II.

Im nicht konkret spezifizierbarem Wahlpflichtbereich (studiengangübergreifende Schlüsselkompetenzen, etc.), ist die konkrete Modulwahl nur in Absprache mit der studienganginternen Studienfachberatung (die die Beratungsrichtlinien mit dem Prüfungsausschuss abgestimmt hat) und extern nach den Kapazitätsregeln des exportierenden Fachbereichs zu treffen.

Anlage 4: Exportmodule

Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

Die nachfolgenden Exportmodule entsprechen in allen Regelungen den in der Anlage 2 genannten Modulen. Für die erfolgreiche Absolvierung dieser Module sind bestimmte Vorkenntnisse unverzichtbar, welche von den Studierenden des Studiengangs Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft als Zugangsvoraussetzung gemäß § 4 dieser Ordnung stets erfüllt werden. Da § 4 dieser Ordnung jedoch nicht für Studierende anderer Studiengänge gilt, sind in der nachfolgenden Übersicht die für die verschiedenen Module jeweils notwendigen Vorkenntnisse als spezifische Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen aufgeführt.

HVS 1: Indogermanische Phonologie <i>Indo-European Phonology</i>	Voraussetzungen für die Teilnahme: <i>Kenntnisse der historischen Sprachwissenschaft oder Sprachgeschichte im Umfang von mindestens 24 LP</i>
HVS 2: Indogermanisches Lexikon und pragmatische Kategorien <i>Lexicon and Pragmatic Categories of Indo-European</i>	Voraussetzungen für die Teilnahme: <i>Kenntnisse der historischen Sprachwissenschaft oder Sprachgeschichte im Umfang von mindestens 24 LP</i>
HVS 3: Indogermanische Morphologie <i>Indo-European Morphology</i>	Voraussetzungen für die Teilnahme: <i>Kenntnisse der historischen Sprachwissenschaft oder Sprachgeschichte im Umfang von mindestens 24 LP</i>
HVS 4: Indogermanische Syntax <i>Indo-European Syntax</i>	Voraussetzungen für die Teilnahme: <i>Kenntnisse der historischen Sprachwissenschaft oder Sprachgeschichte im Umfang von mindestens 24 LP</i>
HVS 5: Projekt <i>Research Project</i>	Voraussetzungen für die Teilnahme: <i>Kenntnisse der historischen Sprachwissenschaft oder Sprachgeschichte im Umfang von mindestens 24 LP</i>
HVS 6: Hethitische Lautlehre <i>Hittite Phonology</i>	Voraussetzungen für die Teilnahme: Kenntnisse des Hethitischen im Umfang von mindestens 6 LP; Nachweis des erfolgreichen Abschlusses von Modul S5 des Marburger Bachelorstudiengangs Historische Sprach-, Text- und Kulturwissenschaften oder gleichwertige Nachweise.
HVS 7: Hethitische Morphologie <i>Hittite Morphology</i>	Voraussetzungen für die Teilnahme: Kenntnisse des Hethitischen im Umfang von mindestens 6 LP; Nachweis des erfolgreichen Abschlusses von Modul S5 des Marburger Bachelorstudiengangs Historische Sprach-, Text- und Kulturwissenschaften oder gleichwertige Nachweise.
HVS 8: Hethitische Wortbildung <i>Hittite Word Formation</i>	Voraussetzungen für die Teilnahme: Kenntnisse des Hethitischen im Umfang von mindestens 6 LP; Nachweis des erfolgreichen Abschlusses von Modul S5 des Marburger Bachelorstudiengangs Historische Sprach-, Text- und Kulturwissenschaften oder gleichwertige Nachweise.
HVS 9: Hethitische Syntax <i>Hittite Syntax</i>	Voraussetzungen für die Teilnahme: Kenntnisse des Hethitischen im Umfang von mindestens 6 LP; Nachweis des erfolgreichen Abschlusses von Modul S5 des Marburger Bachelorstudiengangs Historische Sprach-, Text- und Kulturwissenschaften oder gleichwertige Nachweise.

HVS 10: Palaisch und Keilschrift-Luwisch <i>Palaic and Cuneiform Luwian</i>	Voraussetzungen für die Teilnahme: Kenntnisse des Hethitischen im Umfang von mindestens 6 LP; Nachweis des erfolgreichen Abschlusses von Modul S5 des Marburger Bachelorstudiengangs Historische Sprach-, Text- und Kulturwissenschaften oder gleichwertige Nachweise.
HVS 11: Hieroglyphen-Luwisch <i>Hieroglyphic Luwian</i>	Voraussetzungen für die Teilnahme: Kenntnisse des Hethitischen im Umfang von mindestens 6 LP; Nachweis des erfolgreichen Abschlusses von Modul S5 des Marburger Bachelorstudiengangs Historische Sprach-, Text- und Kulturwissenschaften oder gleichwertige Nachweise.
HVS 12: Lykisch, Lydisch, Karisch <i>Lycian, Lydian, Carian</i>	Voraussetzungen für die Teilnahme: <i>Keine.</i>
HVS 13: Aktuelle Themen der historischen Grammatik des Anatolischen <i>Current Trends in Anatolian Historical Phonology</i>	Voraussetzungen für die Teilnahme: Kenntnisse des Hethitischen im Umfang von mindestens 6 LP; Nachweis des erfolgreichen Abschlusses von Modul S5 des Marburger Bachelorstudiengangs Historische Sprach-, Text- und Kulturwissenschaften oder gleichwertige Nachweise.
HVS 14: Vedisch <i>Vedic Sanskrit</i>	Voraussetzungen für die Teilnahme: <i>Kenntnisse des Sanskrit im Sinne des § 4 Abs. 4 der Prüfungsordnung.</i>
HVS 15: Iranisch <i>Ancient Iranian Languages</i>	Voraussetzungen für die Teilnahme: <i>Kenntnisse des Sanskrit im Sinne des § 4 Abs. 4 der Prüfungsordnung.</i>
HVS 16: Baltisch <i>The Baltic Languages</i>	Voraussetzungen für die Teilnahme: <i>Keine.</i>
HVS 17: Slawisch <i>The Slavonic Languages</i>	Voraussetzungen für die Teilnahme: <i>Keine.</i>
HVS 18: Westgermanische Sprachen <i>The West Germanic Languages</i>	Voraussetzungen für die Teilnahme: <i>Keine.</i>
HVS 19: Gotisch und Altisländisch <i>Gothic and Old Norse</i>	Voraussetzungen für die Teilnahme: <i>Keine.</i>
HVS 20: Aktuelle Themen der historischen Grammatik <i>Current Trends in Historical Linguistics</i>	Voraussetzungen für die Teilnahme: <i>Keine.</i>
HVS 21: Neuerscheinungen <i>Recent Publications</i>	Voraussetzungen für die Teilnahme: <i>Keine</i>

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangswebseite veröffentlicht.

Anlage 5: Praktikumsordnung

Ordnung für das Praktikum im Masterstudiengang Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft

§ 1 Allgemeines

(1) Im Masterstudiengang Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft kann im Bereich der "Fachübergreifenden Kompetenzen" auch das Modul "Außeruniversitäres Praktikum" im Umfang von 12 LP gewählt werden (§ 6 Abs. 2 der Prüfungsordnung).

(2) Die Studierenden des Masterstudiengangs Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft bemühen sich selbstständig um eine Praktikumsstelle, die den Anforderungen der Masterordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entspricht. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, ist ein externes Praktikum durch die anderen in § 6 der Prüfungsordnung für den entsprechenden Bereich vorgesehenen Module zu ersetzen.

§ 2 Ziele des Praktikums

Mit dem Praktikum werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studienfachrelevanten Einsatzgebiet mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte: Sprachunterricht, Wissenschaftsmanagements, Kulturvermittlung und Kulturmanagement, Öffentlichkeits- und Medienarbeit.
- Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die Verfassung der Organisation, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse,
- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit.

§ 3 Praktikumsstellen

(1) Das Praktikum kann bei öffentlichen Institutionen und gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Organisationen jedweder Art absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten aufweisen.

(2) Die Praktikumsstelle kann im Ausland liegen.

(3) Die Studierenden konsultieren vor Aufnahme des Praktikums ihre Modulverantwortliche/ihren Modulverantwortlichen.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifelsfall darüber, ob die Anforderungen erfüllt sind.

§ 4 Status der Studierenden im Praktikum

(1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden

immatrikuliert. Sie oder er ist keine Praktikantin oder kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Die Studierenden sind an die Vorschriften ihrer Praktikumsstellen gebunden, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Als Praktikum kann nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Masterstudiengang Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft ausgeübt wird.

(2) Das Praktikum dauert sechs Wochen und wird vollständig in der vorlesungsfreien Zeit absolviert.

(3) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Anerkennung und Nachweise

(1) Der betreuende Modulverantwortliche/die betreuende Modulverantwortliche entscheidet über die Anerkennung des Praktikums und benotet den Praktikumsbericht.

(2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch

- einen Praktikumsbericht,
- eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstelle, in der die Durchführung des Praktikums, die Praktikumszeiten und die Praktikumsinhalte bestätigt werden.

§ 7 Praktikumsbericht

(1) Nach dem Absolvieren des Praktikums wird ein Praktikumsbericht mit einem Umfang von zehn bis maximal 15 Seiten vorgelegt, in dem die Praktikumeinrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte des Praktikums skizziert werden.

(2) Aufbau und inhaltliche Aspekte des Praktikumsberichtes:
Der Praktikumsbericht soll in folgende Teile gegliedert sein:

- Titel
- Inhaltsverzeichnis
- Einleitung/Überblick
- Hauptteil
- Bilanz
- Literaturverzeichnis

a) Titel

Er enthält:

- die Bezeichnung des Praktikums, den thematischen Schwerpunkt des Berichts,
- den Namen der Praktikumeinrichtung, Zeit und Dauer des Praktikums, den Namen des Mentors/der Mentorin in der Praktikumeinrichtung,
- den Namen des/der Modulverantwortlichen für das Studium,

- Name, Anschrift (inkl. E-Mail), Studienfächer, Semesterzahl des Verfassers/der Verfasserin.
- b) Inhaltsverzeichnis
Es gibt die Gliederung der Arbeit wieder.
- c) Einleitung/Überblick
Die Einleitung soll zum einen das Interesse an dem jeweiligen Praxisfeld und den Erfahrungsprozess bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumseinrichtung dokumentieren. Der Überblick soll so verfasst werden, dass dem Leser die Kerngedanken des Textes deutlich werden.
- d) Hauptteil
Er enthält:
 - Systematisierte Informationen über die Praktikumseinrichtung (Struktur, Organisationsaufbau, Produkte und Dienstleistungen, Aufgabenbereiche; Mitarbeiter und Klienten/Kunden); dabei soll die Abteilung oder der Bereich, in dem das Praktikum absolviert wurde, dargestellt werden.
 - Eine ausführliche Beschreibung der eigenen Tätigkeiten im Praktikum und des Prozesses, in den die Tätigkeiten eingebunden sind, und der Qualifikationsanforderungen in diesem Tätigkeitsfeld.
 - Eine Reflexion der eigenen Qualifikationen und eine Auseinandersetzung mit der Frage, inwiefern die im Verlauf des Studiums erworbenen Fähigkeiten, Kompetenzen, Schlüsselqualifikationen und "soft skills" bei der Bewältigung der im Praktikum gestellten Aufgaben hilfreich waren und eingesetzt werden konnten.Der Hauptteil muss als semantische Einheit erkennbar sein, d.h. die einzelnen Abschnitte müssen miteinander in Beziehung gesetzt werden, so dass der rote Faden der Arbeit erkennbar wird. Zur Erläuterung und Ergänzung der im Praktikum gewonnenen Erfahrungen können auch Fallbeispiele herangezogen werden. Hier sind grundsätzlich die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu beachten.
- e) Bilanz
Die Bilanz soll die Perspektiven und Schlussfolgerungen für das weitere Studium behandeln. Hierzu gehört auch die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit das Tätigkeitsfeld, in dem das Praktikum geleistet wurde, ein Berufsfeld für Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs M.A. Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft ist bzw. sein kann.
- f) Literaturverzeichnis
Das ggf. anzufertigende Literaturverzeichnis enthält alle Publikationen, wenn möglich auch unveröffentlichte Materialien der Praktikumseinrichtung, die für die Verfassung des Praktikumsberichtes herangezogen wurden. Die Literaturangaben erfolgen nach alphabetischer Reihenfolge der Autorennamen.

§ 8 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers/der Praktikumsgeberin. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.